

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit (MTA) vom 21. April 1961 §§ 22, 23; 20. und 13. Änderungstarifvertrag dazu; Anlage 1 a zum MTA in der Fassung des 13. ÄndTV VergGr. I b Fallgruppe 1, VergGr. II Fallgruppe 1 sowie VergGr. IV a Fallgruppe 12 (Hauptvermittler für Führungskräfte der Wirtschaft und Verwaltung in Berlin)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 283/75
Urteil des BAG vom 9. Juni 1976 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 283/75

5 Sa 65/74 Berlin

Verkündet am
9. Juni 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Berichtigt durch Beschluf
vom 25. August 1976

gez.: Satzky,
Regierungsamtmann
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 1976 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Professor Dr. Auffarth sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. April 1975 - 5 Sa 65/74 - aufgehoben.

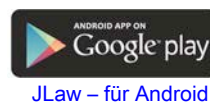
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat ohne Studienabschluß sechs Semester Rechts- und Staatswissenschaften studiert. Am 27. Juli 1949 trat er als Aushilfsangestellter in die Dienste der Beklagten. Später wurde er als stellvertretender Vorsitzender eines Spruchausschusses, als Sachbearbeiter im Vermittlungswesen und in einer Widerspruchsstelle sowie als Leiter einer Nebenstelle beschäftigt. Am 8. Oktober 1962 ordnete die Beklagte den Kläger zunächst probeweise zur Einarbeitung auf den Dienstposten eines Hauptvermittlers für leitende Kräfte der Wirtschaft und Verwaltung (insbesondere Akademiker) zum Arbeitsamt IV in B ab. Diese Stelle wurde damals neu eingerichtet. Vom 5. November 1962 bis 1. Februar 1963 war der Kläger zur Information für seine in B auszuübende Tätigkeit bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in F tätig. In der Folgezeit arbeitete er durchgehend in der von ihm geleiteten Vermittlungsstelle als Hauptvermittler für leitende Kräfte der Wirtschaft und Verwaltung unter Zuordnung zum Arbeitsamt IV B . Vom 5. November 1963 an erhielt der Kläger Vergütung nach der VergGr. III MTA, seit 1. Januar 1966 nach der VergGr. II a MTA und seit 1. Januar 1968 nach der VergGr. II MTA, die der früheren VergGr. II a MTA entspricht.

Die Tätigkeit des Klägers besteht zu 25 v.H. in der Leitung der Vermittlungsstelle und zu 75 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit in der eigentlichen Vermittlertätigkeit. Dem Kläger sind ein Vermittler der Besoldungsgruppe A 11 sowie ein Hilfsvermittler der VergGr. V c BAT unterstellt. Die Vermittlungstätigkeit des Klägers besteht in der Beratung und Vermittlung von Führungsnachwuchs und Führungskräften, soweit sich dieser Personenkreis an das Arbeitsamt wendet. Beim Arbeitsamt IV B , dem die vom Kläger geleitete Vermittlungsstelle organisatorisch angeschlossen ist, besteht auch eine Fachvermittlungsstelle für akademische Berufe, bei der mehrere Bedienstete tätig sind, die Akademiker innerhalb B vermitteln, arbeitslose Akademiker betreuen und deren Anträge für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe bearbeiten.



- 3 -

Mit Schreiben vom 23. August 1971 verlangte der Kläger von der Beklagten Vergütung nach der VergGr. I b MTA. Mit Schreiben vom 19. November 1971 wurde sein Antrag abgelehnt.

Mit seiner Klage hat der Kläger diesen Anspruch weiterverfolgt und sich darauf berufen, seine Tätigkeit entspreche den Tätigkeitsmerkmalen der tariflichen VergGr. I b MTA und erfordere Fähigkeiten und Erfahrungen wie diejenigen eines vergleichbaren Akademikers. Zwar brauche er nicht den Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik zu überschauen, dafür müsse er jedoch im gesamten Bereich der akademischen Berufe sowie der Führungspositionen der Wirtschaft tätig werden. Nach den geforderten Kenntnissen und der Größe seiner Verantwortung entspreche seine Stelle der eines Ersten Vermittlers bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung. Sie hebe sich durch Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. II MTA Fallgruppe 1 heraus. Ein Vergleich mit den Hauptvermittlern auf anderen Stellen, insbesondere solchen bei dem Arbeitsamt IV B , sei nicht möglich, da er keinerlei Unterstützungsleistungen wie diese zu bearbeiten habe. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

"festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger mit Wirkung vom 1. 1. 1970 an in die Vergütungsgruppe I b MTA einzureihen, die sich aus der Erfüllung dieser Verpflichtung ergebenden Differenzbeträge zwischen den Vergütungsgruppen I b und II MTA nachzuzahlen und mit 4 % p.a. zu verzinsen."

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger sei in der VergGr. II MTA sachgerecht und zutreffend eingruppiert. Die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Bereiche der Akademikervermittlung bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der VergGr. I b MTA seien auf den Kläger nicht anwendbar, da ihm eine abgeschlossene Hochschulbildung fehle. Für den Kläger kämen nur die jeweils ersten allgemeinen Fallgruppen der einzelnen Vergütungsgruppen in Betracht. Zwar erfülle der Kläger mit seiner auszuübenden Tätigkeit die Merkmale der zweiten Alternative der VergGr. II MTA Fallgruppe 1. Seine Tätigkeit hebe sich

- 4 -



- 4 -

daraus jedoch nicht durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises hinaus. Der Kläger betreue wie die Hauptvermittler bei den Arbeitsämtern nicht ausschließlich Akademiker, wenn auch der Anteil der Nichtakademiker bei ihm geringer sei als bei den Arbeitsämtern. Eine einzelvertragliche Vereinbarung, ihn immer so zu vergüten wie einen Ersten Vermittler für akademische Berufe und Führungskräfte bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung, sei mit dem Kläger nicht getroffen worden. Eine derartige Vereinbarung hätte zudem der Schriftform bedurft.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 26.506,49 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat er klargestellt, daß er als Nebenforderung Prozeßzinsen seit Rechtshängigkeit der Klage geltend mache. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

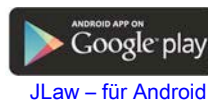
Die Revision ist begründet.

Zwar ist der Klageantrag seinem bloßen Wortlaute nach auch auf "Einreihung", also Eingruppierung des Klägers in die VergGr. I b MTA gerichtet. Eine solche Klage wäre unzulässig, weil sich nach den Tarifwerken des MTA wie des BAT die jeweilige tarifliche Mindestvergütung allein aus der von dem Angestellten auszuübenden Tätigkeit und nicht etwa einem Ein- oder Höhergruppierungsakt des Arbeitgebers ergibt. Unter Berücksichtigung des weiteren Inhalts des Klageantrages und insbesondere des Sachvorbringens des Klägers unter Anwendung der Auslegungsgrundsätze des § 133 BGB ist der Klageantrag jedoch insgesamt mit dem Landesarbeitsgericht dahin auszulegen, daß der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Kläger in Wirklichkeit eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen sogenannten Eingruppierungsfeststellungsklagen hat erheben wollen, deren sämtliche nach der Senatsrechtsprechung gestellten Erfordernisse und prozessualen Voraussetzungen nach § 256 ZPO erfüllt sind (vgl. Urteil des Senats vom 18. November 1975 - 4 AZR 595/74 -, [demnächst_7 AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT, mit weiteren Nachweisen). Dadurch daß der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat weiterhin klargestellt hat, daß er als miteingeklagte Nebenforderung in gesetzlicher Höhe Prozeßzinsen seit Rechtshängigkeit verlangt, entspricht die Klage insoweit auch dem Bestimmtheitserfordernis des § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO.

Wie schon das Arbeitsgericht ausführt, galt ursprünglich zwischen den Parteien aufgrund der Zugehörigkeit des Klägers zur Gewerkschaft ÖTV der Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit vom 21. April 1961 (MTA) nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Satz 1 TVG. Das Landesarbeitsgericht übersieht jedoch, daß dieser Tarifvertrag - wie der BAT - aufgrund der zu diesem Zeitpunkt erklärten Kündigung als Tarifvertrag am 31. Dezember 1969 abgelaufen ist und daher in der hier rechtserheblichen Folgezeit seine Rechtsnormen nur noch nachwirkend und dispositiv gemäß § 4 Abs. 5 TVG zwischen den Parteien weitergegolten haben (vgl. Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 -, [demnächst_7 AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger auf den 20. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des MTA vom 15. Juli 1971 (20. ÄndTV), nach dessen Tätigkeitsmerkmalen demgemäß auch das Landesarbeitsgericht das Klagebegehren tarifrechtlich gewürdigt hat. Dabei verkennen der Kläger und das Landesarbeitsgericht jedoch, daß durch diesen Änderungsstarifvertrag überhaupt kein wirksames Tarifrecht erzeugt worden ist. In diesem Tarifvertrag heißt es nämlich eingangs:

"Bei der Weiteranwendung des zum 31. Dezember 1969 gekündigten MTA sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden: ..."



- 6 -

Damit haben die Tarifvertragsparteien deutlich zu verstehen gegeben, daß durch diesen Tarifvertrag Rechtsnormen gesetzt werden sollten, die von vornherein nur mit den Wirkungen des § 4 Abs. 5 TVG, also nicht als eigentliches, normativ und zwingend wirkendes Tarifrecht, haben gelten sollen. Zu einer derartigen Rechtssetzung gibt das geltende Tarifvertragsgesetz jedoch den Tarifvertragsparteien keine Möglichkeit (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 - wie zuvor mit weiteren Nachweisen). Damit ist durch den 20. ÄndTV jedenfalls kein wirksames Tarifrecht entstanden.

Auszugehen ist daher von der nachwirkend geltenden Vergütungsordnung der Anlage 1 a zum MTA in der Fassung des 13. Tarifvertrages zur Änderung des MTA vom 18. Dezember 1968 (13. ÄndTV), deren hier in Betracht kommende tarifliche Tätigkeitsmerkmale sich weitgehend mit denen decken, die das Landesarbeitsgericht angewendet hat, so daß sich insoweit die Heranziehung des unwirksamen 20. ÄndTV durch das Landesarbeitsgericht nicht auswirkt.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise bewertet das Landesarbeitsgericht nur die Aufgaben des Klägers als Hauptvermittler für Führungskräfte der Wirtschaft und Verwaltung als seine überwiegend auszuübende Tätigkeit gemäß §§ 22, 23 MTA. Dabei hat es in revisionsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstandender Weise die vielfältigen Einzelaufgaben des Klägers in diesem Bereiche ihrerseits zusammengefaßt und einheitlich bewertet (vgl. BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

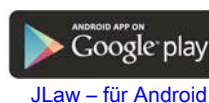
Das Landesarbeitsgericht hat im einzelnen zur Frage der tariflichen Mindestvergütung des Klägers ausgeführt, der Kläger falle nicht unter die Fallgruppe 13 der VergGr. I b BAT, da er nicht über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung verfüge. Von diesem Erfordernis könne nicht abgesehen werden. Insoweit komme

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

auch eine Lückenausfüllung nicht in Betracht. Auf den Kläger seien daher nur die ersten Fallgruppen der Anlage 1 a zum MTA anzuwenden. Der Kläger erkenne, daß schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a MTA Fallgruppe 1 erst dann erfüllt seien, wenn sich die Tätigkeit des Angestellten aufgrund ihrer Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b MTA Fallgruppe 1 heraushebe, wobei dann in der VergGr. III MTA Fallgruppe 1 nochmals ein zusätzliches Maß an Verantwortung gefordert werde. Daran ändere nichts, daß

"die Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 dann in gewissem Sinne am Anfang eines neuen Gruppenaufbaus steht und ihre Voraussetzungen nicht unmittelbar auf die vorangegangenen Fallgruppen Bezug nehmen,"

woraus das Landesarbeitsgericht den weiteren Schluß zieht, daß die niedrigeren Vergütungsgruppen dennoch insofern von rechtlicher Bedeutung blieben, als der Schwierigkeitsgrad einer Tätigkeit im Sinne der VergGr. II MTA Fallgruppe 1 höher liegen müsse als der einer Tätigkeit im Sinne der niedrigeren tariflichen Fallgruppen. Zwar rechtfertige die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers im Verhältnis zu den Anforderungen der VergGr. IV a MTA Fallgruppe 1 seine Vergütung nach der VergGr. II MTA. Allein aus dem Umstand, daß der Kläger überwiegend Akademiker vermittele, ergebe sich jedoch nicht eine Heraushebung seiner Tätigkeit nach Schwierigkeit und Bedeutung im Sinne der Merkmale der VergGr. I b MTA Fallgruppe 1, zumal nicht ersichtlich sei, daß es sich bei der VergGr. II MTA Fallgruppe 1 um eine Eingangsgruppe handele.

Mit diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann die Klageabweisung nicht begründet werden. Zunächst läßt das Landesarbeitsgericht unberücksichtigt, daß - wie bei der Anwendung der Anlage 1 a zum BAT - auch bei der Anwendung der Anlage 1 a zum MTA nach Maßgabe des 13. ÄndTV deren Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen insoweit die Heranziehung der allgemeinen, jeweils ersten

- 8 -



- 8 -

Fallgruppen verbietet, als die Tätigkeit des betreffenden Angestellten in anderen, speziellen Tätigkeitsmerkmalen ausdrücklich genannt ist. Danach kommen aber für den Kläger möglicherweise auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a MTA Fallgruppe 12 in Betracht, wonach zu vergüten sind:

"Hauptvermittler in Vermittlungsstellen, in denen entweder die Arbeitsgesuche oder die Stellenangebote für solche Berufe, die auch zum Zuständigkeitsbereich der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung und/oder der Landesstellen für Arbeitsvermittlung gehören, mindestens drei Viertel der Arbeitsgesuche bzw. Stellenangebote ausmachen."

Dazu wäre freilich Voraussetzung, daß der Kläger als "Hauptvermittler" in einer "Vermittlungsstelle" im Sinne der Behördenorganisation und der speziellen Bedeutung dieser Begriffe bei der Beklagten anzusehen wäre, was ggf. näherer Aufklärung bedarf. Außerdem kommt eine Vergütung des Klägers nach diesen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn, wovon bisher beide Parteien ausgegangen sind, seine Tätigkeit einen "akademischen Zuschnitt" hat, d.h. nach den zu ihrer Ausführung notwendigen Fachkenntnissen und Erfahrungen in aller Regel eine akademische Ausbildung verlangt (vgl. BAG AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT). Wenn nämlich die Parteien gegenüber den Vorinstanzen übereinstimmend vorgetragen haben, der Kläger erfülle die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II MTA Fallgruppe 1, so besagt das zugleich zweierlei: Die Parteien wollen damit einmal zu verstehen geben, daß zwischen ihnen über die Erfüllung der entsprechenden tarifrechtlichen Voraussetzungen durch den Kläger kein Streit besteht, woran freilich die Gerichte nicht gebunden sind, weil es den Parteien verwehrt ist, über irgendwelche Rechtsbegriffe, auch solche des Tarifrechts, zu verfügen (vgl. BAG AP Nr. 56, 79 und 82 zu §§ 22, 23 BAT).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die entsprechenden Ausführungen der Parteien können jedoch zugleich auch einen übereinstimmenden Sachvortrag zum Inhalt haben, wonach für die Erledigung der vom Kläger überwiegend auszuübenden Tätigkeit Fachkenntnisse und Erfahrungen notwendig sind, wie sie in aller Regel durch ein Hochschulstudium erworben werden. Bei einem solchen übereinstimmenden Vortrag käme eine Eingruppierung des Klägers in die VergGr. IV a MTA Fallgruppe 12 wegen des akademischen Zuschnitts seiner Tätigkeit nicht in Betracht. Anders wäre es jedoch, wenn der Kläger wegen des besonderen Charakters seiner Stelle nach VergGr. II MTA sogar übertariflich vergütet würde.

Im Ergebnis zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht im übrigen an, daß die speziellen Fallgruppen der VergGr. I b MTA (Nrn. 2 - 12) und II MTA (Nrn. 2 - 19) durchweg auf den Kläger nicht angewendet werden können, was nunmehr auch beide Parteien bestätigen. Demgemäß kommt für den Kläger, sofern seine Tätigkeit nicht den Merkmalen der VergGr. IV a Fallgruppe 12 MTA entspricht, allenfalls die Fallgruppe 1 der VergGr. I b MTA in Betracht, wonach zu vergütet sind

"Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,"

wovon für den Kläger nur die zweite Alternative in Frage kommt, weil er nicht über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung verfügt.

Bei der VergGr. I b MTA Fallgruppe 1 handelt es sich um eine echte Aufbaufallgruppe, denn ein Angestellter kann nur dann Vergütung nach der VergGr. I b MTA Fallgruppe 1 beanspruchen, wenn er alle tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II MTA Fallgruppe 1 erfüllt und er sich außerdem mit seiner Tätigkeit im Sinne der qualifizierenden Merkmale der VergGr. I b MTA Fallgruppe 1 aus der VergGr. II

- 10 -

MTA heraushebt (vgl. Urteil des Senats vom 18. November 1975 - 4 AZR 493/74 -, [„demnächst“] AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Nachdem das Landesarbeitsgericht das Verhältnis der jeweiligen ersten Fallgruppen der VergGruppen II und I b MTA zunächst zutreffend im dargelegten Sinne geschildert hat, mißt es in seinen weiteren Ausführungen jedoch die Anforderungen der VergGr. I b MTA Fallgruppe 1 an denen der VergGruppen IV b, IV a und III MTA, wobei auch noch zu Lasten des Klägers bestimmte Umstände bei diesen niedrigeren Vergütungsgruppen "verbraucht" werden, so daß sie für die Beurteilung der Tätigkeit des Klägers nach den VergGruppen II und I b MTA, auf die es rechtlich allein ankommt, völlig entfallen. Diese Verfahrensweise des Landesarbeitsgerichts ist tarifwidrig und führt notwendig dazu, daß, wie die Revision zutreffend ausführt, bei den allein maßgeblichen Tätigkeitsmerkmalen der VergGruppen II und I b MTA (jeweils Fallgruppe 1) zu strenge Anforderungen gestellt werden. Zwischen den VergGruppen V b bis III MTA einerseits und II, I b und I a MTA andererseits besteht nämlich sowohl nach dem Tarifwortlaut als auch nach der Tarifsystematik keinerlei rechtliche Beziehung, wobei das Landesarbeitsgericht entgegen einer früheren Auslassung auch später wieder anzweifelt, daß die Vergütungsgruppe II MTA überhaupt die Eingangsgruppe für akademische Berufe bzw. für solche Angestellte ist, deren Tätigkeit einen "akademischen Zuschnitt" im Sinne der vorstehenden Rechtsausführungen hat.

Daher hat das Landesarbeitsgericht bei seiner erneuten Verhandlung, soweit nicht entgegen dem bisherigen beiderseitigen Parteivortrag für den Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a MTA Fallgruppe 12 in Betracht kommen, zunächst ohne Rückgriff auf die tariflichen Vergütungsgruppen mit niedrigerer Ordnungszahl zu überprüfen, ob der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II MTA Fallgruppe 1 erfüllt, wobei für den Klä-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

ger ebenfalls nur die zweite Alternative in Betracht kommt. Dabei sind bei den "gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen" zwar nicht die gleichen Fähigkeiten wie bei einem Akademiker zu fordern, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, so daß nicht dieselben Fähigkeiten wie diejenigen eines vergleichbaren Akademikers zu verlangen sind, wohl aber ähnliche, freilich nicht geringere (vgl. BAG AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht muß hierbei weiter beachten, daß die Tätigkeit des Klägers derartige Fähigkeiten und Erfahrungen auch erfordern muß, weil andernfalls eine "entsprechende Tätigkeit" im tariflichen Sinne nicht vorliegt. Dabei kommen als vergleichbare Akademikertätigkeiten vorliegend z.B. solche eines Juristen, Volkswirts oder Betriebswirts in Betracht.

Alsdann wird das Landesarbeitsgericht darüber hinaus zu überprüfen haben, ob sich die vom Kläger auszuübende Tätigkeit auch durch ihren Schwierigkeitsgrad und ihre Bedeutung aus den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II MTA Fallgruppe 1 heraushebt, wobei sowohl ein Schwierigkeitsgrad als auch ein Maß an Bedeutung gefordert werden, welche die Erfordernisse der VergGr. II MTA Fallgruppe 1 jeweils beträchtlich übersteigen (vgl. Urteil des Senats vom 18. November 1975 - 4 AZR 493/74 -, „demnächst“ AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Dabei darf jedoch aus den schon dargelegten Gründen nicht an die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale der VergGruppen IV b bis III MTA angeknüpft werden, weil die VergGr. II MTA eine von den niedrigeren Vergütungsgruppen unabhängige Eingangsgruppe für akademische Berufe und vergleichbare Angestellte ist. Ggf. muß das Landesarbeitsgericht dahin wirken, daß der Kläger sich zur Schwierigkeit und Bedeutung seiner Tätigkeit noch näher erklärt und ihm nach § 139 ZPO entsprechende Auflagen erteilen.

- 12 -



- 12 -

Hingegen ist entgegen den Ausführungen des Klägers, da seine Tätigkeit jedenfalls von den ersten allgemeinen Fallgruppen der Anlage 1 a zum MTA erfaßt wird, vorliegend kein Raum für eine Lückenausfüllung. Daß er auf die eingeklagte tarifliche Vergütung einen einzelvertraglichen Anspruch habe, behauptet der Kläger selbst nicht, so daß es keines Eingehens auf die entsprechenden Ausführungen des beklagten Landes bedarf.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann	Dr. Auffarth	Dr. Feller
Steingen	O. Rudolf	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 283/75

5 Sa 65/74 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. August
1976 beschlossen:

Wegen offensichtlicher Unrichtigkeit werden die Ent-
scheidungsgründe des Urteils vom 9. Juni 1976 - 4 AZR
283/75 - gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es auf
Seite 11 im zweitletzten Absatz (Zeilen 7 - 8) anstatt

"des beklagten Landes"

"der beklagten Bundesanstalt"

heißt, denn beklagt war nicht ein Bundesland bzw. das
Land B , sondern die B .

gez.: Dr. Neumann

Dr. Auffarth

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

